

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Prüfungsbericht

betreffend
die Überprüfung der vom Land
Burgenland gewährten finanziel-
len Förderungen an die Fachhoch-
schulstudiengänge Burgenland
Gesellschaft m.b.H.
Bericht II/II

Eisenstadt, im September 2009



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-100-19/34-2009
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im September 2009

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AR	Aufsichtsrat
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
dh.	das heißt
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR, €	Euro
f.	folgende
FB	Firmenbuch
FH	Fachhochschule(n)
FH-GmbH	Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.
FH-StG	Fachhochschul-Studiengang/-gänge
GeO	Geschäftsordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung(en), Gesellschaftsvertrag
GV-Beschluss	Beschluss der Generalversammlung
ha.	hieramts, hieramtig
hM	herrschende Meinung
HV	Hauptversammlung
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss/-schlüsse
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
MA	MitarbeiterInnen
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
RB	Regierungsbeschluss/-beschlüsse
rd.	rund
S.	Seite
SA	Sitzungsakt(e)
StG	Studiengang/-gänge
TZ	Technologiezentrum
ua.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
zB.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Inhalt

I. TEIL	5
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	5
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	5
II. TEIL.....	6
1. CONCLUSIO.....	6
2. ZUSAMMENFASSUNG.....	7
3. GRUNDLAGEN.....	8
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	8
3.2 Prüfungsanlass	8
3.3 Zeitliche Abgrenzung.....	8
3.4 Gesetzliche Grundlagen	8
3.5 Vollständigkeitserklärung	8
3.6 Sonstige Bemerkungen.....	8
3.7 Stellungnahme Bgld. LReg	9
III. TEIL	10
1. FÖRDERUNGEN DES LANDES BURGENLAND	10
1.1 Strategie	10
1.2 Zuständigkeiten.....	10
1.3 Landeszuschüsse	10
1.4 Bgld. Kulturförderung.....	12
1.5 Fördergrundlagen	15
1.6 Mittelauslösung	20
1.7 Rücklagen FH-GmbH	24
1.8 Baukontrolle.....	26
1.9 Beteiligungsmanagement.....	27
2. SCHLUSSBEMERKUNGEN	29

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüfte(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

(1) Das Land Burgenland gewährte der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FH-GmbH) von 2002 bis 2008 Landeszuschüsse iHv. rd. EUR 16,9 Mio. Wesentliche Grundlage hierfür bildeten einzelne Regierungsbeschlüsse (RB) seit dem Jahr 1998 und ein zwischen dem Land Burgenland und der FH-GmbH abgeschlossener Fördervertrag vom 05.04.2005.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass dem RB vom 04.05.2004 und dem oa. Fördervertrag betreffend die Bereitstellung der Landesmittel von 2004 bis 2009 eine Planungsrechnung der FH-GmbH zugrunde gelegt wurde, welche sich lediglich auf eine reine Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Zahlungsflüsse beschränkte. Nach Überzeugung des BLRH hätte diesem RB bzw. dem Fördervertrag eine umfassende lang-, mittel- und kurzfristige Unternehmensplanung der FH-GmbH – insbesondere eine verbindliche Rücklagenplanung – zugrunde gelegt werden müssen.

Da mit dieser Planungsrechnung die wirtschaftliche Entwicklung, die Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens nur unzureichend abgebildet wurde, erachtete der BLRH die Beschlussgrundlagen für die Gewährung der Fördermittel von 2004 bis 2009 als rudimentär und unzufriedenstellend.

(2) Der BLRH kritisierte, dass das Amt der Bgld. Landesregierung (Amt) es bis zum Ende der Prüfungshandlungen verabsäumte, von der FH-GmbH einen verbindlichen, mit konkreten Realisierungsterminen versehenen Plan über die zeitliche Verwendung der angehäuften Rücklagen einzufordern. Er wies nachdrücklich darauf hin, dass der Rücklagenbestand der Gesellschaft zum 30.09.2007 rd. EUR 18,3 Mio. betrug und die EK-Quote dieses vom Land Burgenland geförderten Unternehmens mit rd. 80% deutlich über dem Zentralwert der EK-Quote der 15 als GmbH geführten FH-Erhalter in Österreich mit rd. 25% lag.

In Anbetracht der möglichen Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und der damit verbundenen potentiellen fiskalischen Auswirkungen (siehe Bericht I/II) kritisierte der BLRH ferner die gänzliche Außerachtlassung der steuerrechtlichen Aspekte bei der Gewährung und Auslösung der Landesmittel.

2. Zusammenfassung

2.1 Bgld. Kulturförderung

Der BLRH stellte kritisch fest, dass für die Förderung der kulturellen Tätigkeit im Burgenland keine transparenten Förderungsrichtlinien existierten bzw. es hierfür keine verbindlichen Regelungen va. hinsichtlich Förderhöhe, Förderwürdigkeit, Förderbedarf, Förderkriterien und Qualität der Unterlagen sowie die widmungsge-
mäßige Verwendung der Fördermittel gab. Die Förderungen basierten auf projektbezogenen Einzelprüfungen durch die zuständige Abt. 7.

Der BLRH begrüßte zwar den Abschluss von Förderverträgen in Sonderfällen (zB. FH-GmbH), vermerkte jedoch die fehlenden verbindlichen Grenzen/Kriterien auf Grundlage von Richtlinien.

2.2 Fördergrundlagen

(1) Der BLRH kritisierte die zwischen dem mit RB vom 13.03.2002 erteilten Auftrag, einen Fördervertrag abzuschließen und der Daterierung des Fördervertrags vergangene Zeitspanne von rd. 37 Monaten.

(2) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die Deckelung der an die FH-GmbH gewährten Landeszuschüsse bzw. die auferlegte Verpflichtung, Einsparungs- und Synergiepotentiale gänzlich auszuschöpfen. Der BLRH kritisierte jedoch, dass es hierfür keine exakt kontrollier- und messbaren Kriterien gab. Eine zufriedenstellende Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung war daher nach Auffassung des BLRH für die Förderstelle kaum bewältigbar, was von dieser zustimmend bestätigt wurde.

(3) Weiters erachtete der BLRH einzelne Bestimmungen im Fördervertrag insbesondere betreffend die Rücklagenbildung und die Verwendungsnachweise als unpräzise formuliert bzw. unzureichend definiert.

(4) Der BLRH vermerkte kritisch die Inkonsistenz und Intransparenz der von der FH-GmbH eingebrachten Anträge für die Auslösung der vertraglich festgelegten Landesmittel.

(5) Zudem verwies der BLRH auf die unzureichende Begründung von Betragsabweichungen in den Förderunterlagen der Abt. 7, welche für den BLRH kaum verifizierbar waren.

2.3 Baukontrolle

Der BLRH stellte kritisch fest, dass dem Land Burgenland für die Bereitstellung von zwei Bediensteten des Amtes an die FH-GmbH zur Durchführung eines begleitenden Controllings Kosten iHv. EUR 30.322,35 entstanden sind, welche bis zum Ende der Prüfungshandlungen von der FH-GmbH nicht refundiert worden waren.

3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf (1) Der BLRH überprüfte die vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FH-GmbH).²
- (2) Das Abschlussgespräch fand mit LAD WHR Dr. Tauber am 15.07.2009 statt. Dabei erfolgte die Berichtsübergabe. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete gem. § 7 Bgld. LRHG am 14.08.2009.
- 3.2 Prüfungsanlass Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung Der Überprüfungszeitraum begann mit der ersten Zahlungsanweisung des Amtes der Bgld. LReg an die FH-GmbH am 23.12.2002 und endete mit der Übergabe der letzten Unterlagen durch die geprüften Stelle am 26.05.2009. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb des Überprüfungszeitraums wurden nach deren Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen.
- 3.4 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.5 Vollständigkeitserklärung Seitens des Amtes der Bgld. LReg wurde am 15.07.2009 folgende Vollständigkeitserklärung abgegeben:
„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“
- 3.6 Sonstige Bemerkungen (1) Der BLRH hob ausdrücklich die konstruktive Zusammenarbeit mit der Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv des Amtes der Bgld. Landesregierung hervor.
- (2) Aus Gründen der Berichtsgestaltung und Darstellungskonsistenz erfolgte eine gesonderte Berichterstattung an den Hohen Landtag mittels folgender zwei Berichte, welche gleichzeitig gem. § 8 Bgld. LRHG ihrer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden:
- Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. – Bericht I/II.³
 - Überprüfung der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. – Bericht II/II.

² FN 224782 m.

³ Zl.: LRH-100-19/33-2009.

Aus inhaltlichen Erwägungen wurde von redundanten Beschreibungen in diesen beiden Berichtsteilen weitestgehend abgesehen.

3.7 Stellungnahme Bgld. LReg

(1) Die Stellungnahme der Bgld. LReg langte zunächst per e-mail verspätet am 18.09.2009 im BLRH ein.⁴ Diese bestand aus zwei Teilen:

1. *„Zu Teil I/II – Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.“*
2. *„Zu Teil II/II – Überprüfung der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.“*

(2) Die Stellungnahme der Bgld. LReg zum Bericht I/II deckte sich inhaltlich im Wesentlichen mit der Stellungnahme der FH-GmbH vom 26.08.2009.

(3) Die Stellungnahme aus dem zweiten Teil der Replik der Bgld. LReg wurde entsprechend der dort angegebenen Puktation den korrespondierenden Passagen im Prüfungsbericht II/II zugeordnet und vom BLRH an entsprechender Stelle kommentiert.

⁴ Vgl. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG.

III. Teil

1. Förderungen des Landes Burgenland

- 1.1 Strategie 1.1.1 Die erstmalige Willenserklärung des Landes, im Burgenland Fachhochschulen (FH) zu Betreiben, wurde in der Regierungserklärung 1991 abgegeben. Ab diesem Zeitpunkt spielte der Betrieb von FH-Studiengängen (FH-StG) im Burgenland in den politischen Manifestationen der Regierungserklärungen im Bereich Bildung die relevante Rolle.
- Die Bedeutung des FH-Sektors im Burgenland sowie dessen Förderung waren ua. in den Landesentwicklungsplänen für das Burgenland⁵, in den Programmplanungsdokumenten 1995-1999 und 2000-2006 sowie im Programm Phasing-Out Burgenland 2007-2013 verankert.⁶
- 1.2 Zuständigkeiten 1.2.1 Politisch verantwortlicher Referent für die FH im Burgenland war gem. der Referatseinteilung der Mitglieder der Bgld. Landesregierung (Bgld. LReg) LR Helmut Bieler.⁷ Lt. VO des Landeshauptmannes vom 20.11.2001 über die Geschäftseinteilung des Amtes waren die FH der Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv zugewiesen.⁸ Auskunftsgemäß war diese seit 1998 für die Förderung des FH-Sektors (FH-Verein und FH-GmbH) verantwortlich.⁹
- 1.3 Landeszuschüsse 1.3.1 (1) Das Land Burgenland gewährte der FH-GmbH von 2002 bis 2008 Förderungen in Form von Landeszuschüssen. Diese waren in den vom Bgld. Landtag genehmigten Voranschlägen bzw. Nachtragsvoranschlägen (VA, NVA) und Rechnungsabschlüssen (RA) der Burgenländischen Landesgebarung¹⁰ unter der Voranschlagstelle (VAST) 1/280015/7670 mit der Bezeichnung „Verein Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland“ ausgewiesen.¹¹
- Die gem. den RA und Buchhaltungsunterlagen des Amtes an die FH-GmbH von 2002 bis 2008 neben der Gesellschaftereinlage iHv. EUR 17.500 ausbezahlten Landeszuschüsse stellten sich im zeitlichen Ablauf wie folgt dar:

⁵ Vgl. VO der Bgld. Landesregierung vom 19.07.1994, mit der ein Landesentwicklungsprogramm erlassen wird (LEP 1994), LGBl. Nr. 48/1994 und Leitbild_Landesentwicklungsplan für das Burgenland, Ausgabe 1.2008.

⁶ Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10036-5-09.

⁷ LGBl. Nr. 89/2005 idgF.

⁸ LGBl. Nr. 30/2002 idgF.

⁹ Vgl. Zl.: 7-KW-A1055B/38-2009.

¹⁰ VA 2002 bis 2009 (inkl. NVA 2004), RA 2002 bis 2007.

¹¹ Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10036-5-09.

Jahr	Buchungsdatum	Landeszuschüsse
		[EUR]
2002	23.12.2002	1.253.800,00 ¹²
2003	15.12.2003	3.028.944,00
2004	16.12.2004	3.083.967,85
2005	13.12.2005	2.596.428,00
2006	15.12.2006	2.163.570,00
2007	10.12.2007	2.264.860,00
2008	16.12.2008	2.492.590,00
Summe		16.884.159,85

Tab. 1
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Summen deckten sich mit den von der FH-GmbH vorgelegten Zahlungseingangs- und Buchungsbelegen sowie Kontoblättern.

(2) Die der FH-GmbH gewährten Landeszuschüsse waren auch in den Bgld. Kulturberichten 2002¹³ bis 2007 unter der Bezeichnung „Verein Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland“¹⁴ veröffentlicht.¹⁵

- 1.3.2 Der BLRH wies darauf hin, dass die Bezeichnung „Verein Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland“ in den VA, RA und Kulturberichten des Landes Burgenland ab 2002 mit der Gründung der FH-GmbH nicht mehr der Rechtsform der Förderungsempfängerin FH-GmbH entsprach.¹⁶

Der BLRH empfahl unter Hinweis auf den Budgetgrundsatz der Klarheit die Bezeichnung der VASSt bzw. der Förderungsempfängerin FH-GmbH in den VA, RA und Kulturberichten neu anzupassen.

- 1.3.3 Die Bgld. LReg führte dazu aus:
„Wie vom Rechnungshof dargestellt, beläuft sich die Summe der ausbezahlten Landeszuschüsse von 2002 bis 2008 auf € 16.994.159,85. Es ist zutreffend, dass die Zuschüsse in den Kulturberichten 2002 bis 2007 irrtümlich auch nach dem Wechsel des Rechtsträgers unter der Bezeichnung „Verein Fachhochschul-Studiengänge Burgenland“ veröffentlicht wurden. Bemerkt wird dazu, dass die Korrektur auf den richtigen Rechtsträger „Fachhochschulstudiengänge Burgenland Ges.m.b.H.“ bereits veranlasst wurde.“

- 1.3.4 Der BLRH begrüßte, dass die Umsetzung seiner Empfehlung seitens der geprüften Stelle bereits veranlasst wurde.

¹² Der im RA 2002 ausgewiesene Betrag iHv. EUR 1.271.300 beinhaltet die geleistete Gesellschaftereinlage.

¹³ Der für 2002 ausgewiesene Betrag beinhaltet auch die Gesellschaftereinlage.

¹⁴ Vgl. Hauptkategorie 13: Ausbildung, Weiterbildung.

¹⁵ Vgl. Burgenland-Homepage (Abfrage: 07.05.2009).

¹⁶ Vgl. Bericht I/II, Abschnitt 2.10.

1.4 Bgld. Kulturförderung

1.4.1 (1) Gesetzliche Grundlage der Landesförderung im Bereich des Fachhochschulwesens bildete das Bgld. Kulturförderungsgesetz.¹⁷

Gem. § 1 leg. cit. hatte das Land als Träger von Privatrechten kulturelle Tätigkeiten zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes und seiner Menschen lagen. Ferner war das kulturelle Schaffen frei, wobei die Kulturförderung einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit darstellte.

§ 2 leg. cit. enthielt eine demonstrative Aufzählung der Förderungsbe-
reiche. Hier war ua. der für die Förderung der FH maßgebliche Bereich
der Wissenschaft und Forschung angeführt.

Die Förderung der kulturellen Tätigkeit hatte gem. § 3 leg. cit. ua.
durch Gewährung von Subventionen, Gewährung von Annuitäten-,
Zinsen-, Kreditkostenzuschüssen sowie Übernahme von Ausfallshaf-
tungen, Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Vergabe
von Aufträgen und Erwerb von Werken kultureller Bedeutung zu erfol-
gen. Gem. § 4 leg. cit. hatte das Land bei der Gewährung der Förde-
rung darauf zu achten, dass hierdurch die Unabhängigkeit, Freiheit
und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten wur-
de.

Der Förderwerber musste demgegenüber Gewähr dafür bieten, dass er
über die Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen
fachlichen Voraussetzungen verfügte. Auf die Gewährung der Förde-
rung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung bestand
kein Rechtsanspruch.

Genehmigendes Organ war die Bgld. LReg bzw. in bestimmten Ange-
legenheiten das zuständige Regierungsmitglied.¹⁸

Zur fachlichen Beratung der Bgld. LReg wurde gem. § 5 leg. cit. ein
Kulturbeirat eingerichtet. Die LReg hatte ferner gem. § 7 leg. cit. jähr-
lich einen Kulturbericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Ge-
setzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen herauszugeben.

(2) Verbindliche Förderungsrichtlinien zum Bgld. Kulturförderungsgesetz gab es nach Auskunft der Abt. 7 keine. Jeder Antrag auf Förde-
rung wurde individuell geprüft und im Anschluss daran dem genehmi-
genden Organ vorgelegt.

Die Abt. 7 teilte hierzu ua. mit: „[...] Es gibt keine Förderrichtlinien analog zur Sport- und Wohnbauförderung, da die eingereichten Projekte nicht in einen Raster gefasst werden können, sondern in der Regel in ihrer Art sehr unterschiedlich sind. Bei der Kulturförderung gibt es deshalb nur Einzelentscheidungen, wobei allerdings bei jedem Projektantrag Förderwürdigkeit, Förderbedarf, Qualität der Unterlagen, widmungsgemäße Verwendung etc. geprüft werden.“¹⁹

¹⁷ Gesetz vom 04.12.1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit, LGBl. Nr 9/1981.

¹⁸ Vgl. Verfügungen bis ATS 100.000, Durchführungserlass Zl.: LAD-OR-255-1993 und VO der Bgld. LReg vom 18.09.2001, mit der die GeO der Bgld. LReg geändert wurde, LGBl. Nr. 40/2001.

¹⁹ Vgl. Zl.: 7-KW-A1055B/38-2009, Unterstreichungen BLRH.

Bei „größeren“ Förderungswerbern, wie es beispielsweise bei der FH-GmbH der Fall war, wurde auskunftsgemäß zusätzlich ein Fördervertrag abgeschlossen. Gleiches galt für EU-Förderungen, welche den Abschluss von Förderverträgen lt. Auskunft der Abt. 7 zwingend vorsehen.

Der Kulturbeirat war in die Förderung der FH-GmbH nicht eingebunden.²⁰

(3) Im Vergleich dazu führte der BLRH die Sportförderung im Burgenland an, welche durch das Bgld. Sportförderungsgesetz²¹ geregelt war. Gem. § 3 Abs. 2 leg. cit. waren die Förderungshöhe, die näheren Förderungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über die Rückerstattung der Förderung von der LReg nach Anhörung des Landessportbeirates, in Förderungsrichtlinien festzulegen.

Nach Auskunft der zuständigen Abt. 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport wurden die ab 01.01.2009 gültigen Förderungsrichtlinien zum Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 von der Bgld. LReg am 10.03.2009 genehmigt und im Landesamtsblatt am 27.03.2009 kundgemacht.²² Förderverträge wurden nur in Sonderfällen abgeschlossen.²³

- 1.4.2 Zu (1-3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass für die Förderung der kulturellen Tätigkeit im Burgenland keine transparenten Förderungsrichtlinien existierten bzw. es hierfür keine verbindlichen Regelungen hinsichtlich Förderhöhe, Förderwürdigkeit, Förderbedarf, Förderkriterien und Qualität der Unterlagen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gab. Die Förderungen basierten auf projektbezogenen Einzelprüfungen durch die zuständige Abt. 7.

Die von der Abt. 7 vorgebrachte Begründung für dieses einzelfallbezogene Vorgehen ohne konkrete Richtlinien war für den BLRH kein hinreichendes Argument für den gänzlichen Verzicht auf verbindliche und transparente Förderungsrichtlinien bei der Kulturförderung.

Nach hM sollte es für Förderungen „[...] generelle Regelungen geben, um sie transparent zu machen. Eine gesetzliche Regelung ist nach hM nur bei hoheitlicher Ausgestaltung erforderlich [...]. Bei privatrechtlicher Ausgestaltung sollte es zumindest Verwaltungsrichtlinien geben. Die Regelung sollte genauen Zweck der Förderung, Zuständigkeiten, Verfahren, Voraussetzungen für die Zuwendung, Anforderungen an das subventionsgerechte Verhalten, Struktur des Rechtsverhältnisses zum Empfänger nach Zuerkennung, Kontrolle von Verwendung und Erfolg der Zuwendung sowie Fragen der Rückforderung regeln. [...]“.²⁴

Der BLRH begrüßte zwar den Abschluss von Förderverträgen in Sonderfällen (zB. FH-GmbH), vermerkte jedoch die fehlenden verbindlichen Grenzen/Kriterien auf Grundlage von Richtlinien.

²⁰ Vgl. AV vom 27.02.2009.

²¹ LGBl. Nr. 26/2004 idgF.

²² Vgl. 13. Stück Nr. 148.

²³ Vgl. AV vom 09.04.2009.

²⁴ Vgl. *Rebhahn*: Österreichisches Subventionsrecht in *Raschauer*: Wirtschaftsrecht, 2003, Rz 849.

Der BLRH empfahl zu erwägen, auch im Bereich der Kulturförderung verbindliche, von der Bgld. LReg zu beschließende Förderungsrichtlinien zu erstellen. Dies würde sowohl einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz als auch eine nachhaltige Sicherstellung der Stabilität der Förderprozesse bewirken. Dabei wären auch die für den Abschluss von Förderverträgen ausschlaggebenden Grenzen/Kriterien verbindlich festzulegen.

1.4.3 Die Bgld. LReg nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die Grundlagen der burgenländischen Kulturförderung sind im Gesetz vom 4. Dezember 1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit verankert. In sieben Hauptbereichen definiert das Kulturförderungsgesetz die Rahmenbedingungen, für Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsförderung.

Im Gegensatz zum Bund beschränkt sich das Burgenländische Kulturförderungsgesetz nicht nur auf die Kunstförderung i.e.S., sondern hat einen weiten, auf den gesamten Kultur- und Wissenschaftsbereich gerichteten Geltungsbereich.

Die allgemeinen Grundsätze der Förderung sowie deren Arten werden in §§ 3 und 4 festgelegt, die Abschnitte 5 und 6 thematisieren Funktion und Geschäftsordnung der Kulturbeiräte. Den Kulturbeiräten gehören acht in den im Abs. 1 lit. a) bis f genannten Bereichen (bildende Kunst, Musik, Literatur und darstellende Kunst, Erwachsenenbildung, Heimat- und Brauchtumspflege (Volkskultur) sowie Baukultur und Ortsbildpflege) tätige bzw. sonst fachlich befähigte Mitglieder an (§ 5 leg. cit.).

Der Rechnungshof kritisiert in 1.4.1, dass der Kulturbeirat in die Förderung der FH-GmbH nicht eingebunden war.

Hierzu ist anzumerken, dass das Kulturförderungsgesetz im Jahr 1981 verlautbart wurde und seither keine Novellierung vorgenommen wurde. Auch die Neustrukturierung vom Trägerverein auf die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. wurde offenbar nicht berücksichtigt und eine Adaptierung bis dato nicht vorgenommen. So ist in den Vorschriften über den Kulturbeirat kein Beirat für den Bereich Wissenschaft und Kunst vorgesehen; eine gegenständliche Befassung der bestehenden Beiräte war mangels entsprechender Expertise im Beirat nicht sinnvoll. Die Anregungen des Rechnungshofs wurden jedoch zum Anlass genommen, eine entsprechende Novellierung des Kulturförderungsgesetzes einer Diskussion zu unterziehen.

Wie der Burgenländische Landes-Rechnungshof zutreffend ausführt, gibt es keine verbindlichen Förderungsrichtlinien zum Kulturförderungsgesetz. Allerdings besteht ein interner Kriterienkatalog der Förderabteilung für die Prüfung und Beurteilung der Anträge. Der Kritik des Rechnungshofs folgend, wird die Erstellung von Förderrichtlinien derzeit geprüft und intensiv diskutiert. Bemerkt wird hierzu, dass die Erstellung von Richtlinien analog zu Sportförderung nicht für zielführend erachtet wird, da es sich bei letzterer um eine homogene Materie von gleichartigen Förderfällen handelt.

Wie bereits ausgeführt, ist der Bereich der Kulturförderung wesentlich inhomogener und weiter gefächert, sodass eine einheitliche Richtlinie den Besonderheiten nicht Rechnung tragen würde. Vielmehr wäre – um den Vorgaben des Rechnungshofs gemäß Pkt. 1.4.2. Rechnung zu tragen - für jeden einzelnen Förderbereich bzw. allenfalls für eine gleichartige Gruppe von Förderbereichen eine eigene Richtlinie zu erstellen.“

- 1.4.4 Der BLRH stellte klar, dass die nicht erfolgte Einbindung des Kulturbeirates in die Förderung der FH-GmbH von seiner Kritik in Abschnitt 1.4.2 nicht umfasst war. Weiters wurde festgehalten, dass der erwähnte „interne Fragenkatalog der Förderabteilung für Prüfung und Beurteilung der Anträge“ dem BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen nicht vorgelegt und deshalb auch nicht berücksichtigt wurde.

Ungeachtet dessen anerkannte der BLRH die auf Grund seiner Empfehlung in die Diskussion einbezogene Novellierung des Kulturförderungsgesetzes sowie die Erstellung von Förderungsrichtlinien.

Dass sich die Bereiche Kultur und Sport ihrem Wesen nach grundsätzlich unterscheiden bzw. nicht direkt vergleichbar sind, wurde vom BLRH keineswegs in Abrede gestellt. Er stellte demgegenüber allerdings klar, dass seine Empfehlung hinsichtlich der Erstellung von Richtlinien darauf ausgerichtet war, einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz und eine nachhaltige Sicherstellung der Stabilität der Förderprozesse zu erzielen. Der Verweis auf die Regelungen im Bereich der Sportförderung diente zu Vergleichszwecken bzw. der Verdeutlichung.

Der BLRH trat dem Vorbringen der geprüften Stelle zur Schaffung von Richtlinien für einzelne Förderbereiche bzw. allenfalls für eine gleichartige Gruppe von Förderbereichen bei.

1.5 Fördergrundlagen

- 1.5.1 (1) Die der FH-GmbH gewährten Landeszuschüsse stellte das Land Burgenland für die Finanzierung der einzelnen FH-StG bereit. Wesentliche Grundlagen dafür bildeten die in nachfolgender Tabelle angeführten Regierungsbeschlüsse (RB) und ein mit der FH-GmbH abgeschlossener Fördervertrag:

Datum	Zahl
30.06.1998	7-KW-796/17-1998
13.04.1999	7-KW-131/34-1999
29.02.2000	7-KW-A1055/28-2000
13.03.2002	7-KW-A1055/105-2002
13.03.2002	7-KW-A1055/108-2002
04.05.2004	7-KW-A1055/80-2004

Tab. 2
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die bis 13.03.2002 beschlossenen Landeszuschüsse wurden dem FH-Verein gewährt.

(2) In den beiden RB vom 13.03.2002 wurde neben der Zuerkennung der Landeszuschüsse an den FH-Verein ua. beschlossen, „[...] die künftigen Abwicklungs- und Zahlungsmodalitäten im Rahmen eines noch zu gestaltenden Fördervertrages, abzuschließen zwischen dem Land Burgenland als Subventionsgeber und dem Verein Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland, Verein zur Errichtung, Führung und Erhaltung von Fachhochschul-Studiengängen im Burgenland als Subventionsempfänger, zu regeln und [...] zu ermächtigen den diesbezüglichen Fördervertrag zu [...]“ unterfertigen.

(3) Zwischen dem Land Burgenland und der FH-GmbH wurde ein Fördervertrag abgeschlossen. Dieser war mit 05.04.2005 datiert und vom zuständigen Mitglied der Bgld. LReg sowie den beiden GF der FH-GmbH unterfertigt. Wesentliche Grundlagen dieses Fördervertrags bildeten der bei der Abt. 7 am 02.02.2004 eingelangte Antrag der FH-GmbH auf Kofinanzierung samt beigefügten Beilagen²⁵ und der daraufhin ergangene RB vom 04.05.2004.

Mit diesem Kofinanzierungsantrag ersuchte die FH-GmbH um Beschlussfassung der Kofinanzierung je Kalenderjahr für alle FH-StG. Dies in Form einer jährlichen Globalfinanzierung der FH-GmbH, welche diese den einzelnen FH-StG zuweist. Grund dafür war die im Rahmen der Vereinheitlichung des europäischen Studienraums („Bologna-Prozess“) notwendigen Umstrukturierung der Ausbildungsabschlüsse auf ein gestuftes Studiensystem mit Bakkalaureats- und Magisterstudien ab dem Studienjahr 2004/2005.²⁶

Seitens des Landes wurde daraufhin der FH-GmbH zur Finanzierung der FH-StG ein Zuschuss iHv. maximal EUR 12.623.910 für den Zeitraum von 01.10.2004 bis 30.09.2009 (Studienjahre 2004/05 bis 2008/09) gewährt wurde. Dieser Zuschuss teilte sich über den Finanzierungszeitraum lt. Fördervertrag wie folgt auf:

Jahr	Zuschuss lt. Fördervertrag
	[EUR]
2004	683.329,00 ²⁷
2005	2.596.428,00
2006	2.221.935,00
2007	2.392.742,00
2008	2.633.434,00
2009	2.096.042,00 ²⁸
Summe	12.623.910,00

Tab. 3
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

²⁵ Antrag auf Weiterfinanzierung vom 31.01.2004 und Kurzdarstellung der Akkreditierungsanträge an den FHR vom 22.01.2004.

²⁶ Vgl. Bericht I/II, Abschnitt 3.3.

²⁷ 01.10. bis 31.12.2004.

²⁸ Bis 30.09.2009.

Der zwischen den beiden RB vom 13.03.2002 und der Datierung des Fördervertrags mit 05.04.2005 vergangene Zeitraum von rd. 37 Monaten wurde durch die Abt. 7 wie folgt begründet: *„Die Abt. 7 hat am 23. Juni 2003 die zuständige Rechtsabteilung mit der Ausarbeitung des Vertrages befasst [...]. Mit Sitzungsakt Zl. 7-KW-A1055/80-2004 [...] wurde der Fördervertrag beschlossen. Aus Verhandlungsgründen erfolgte erst 2004 eine Unterfertigung.“*²⁹

(4) Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen betreffend die Gewährung weiterer Landeszuschüsse nach dem 30.09.2009 teilte die Abt. 7 ua. mit:

- *„[...] Die Regelungen für danach werden voraussichtlich im Laufe des heurigen Jahres getroffen. Voraussetzung ist nicht zuletzt die Kostenvorschreibung durch die FH-Errichtergesellschaft, die vom Land bereist dringend urgiert wird und selbstverständlich auch noch genau geprüft werden muss.“*³⁰
- *„[...] Der „Antrag um Kofinanzierung Land Burgenland 2007 – 2012“ wurde mit 11. Dez. 2008 datiert und erhielt ein Datum der Eingabe mit. 17. Dezember 2008 sowie die Zl. 7-KW-A1055B/25-2008.“*
- *„[...] Diesbezüglich wurden seitens des Landes bislang keine Schritte gesetzt, wie noch einige wichtige Fragen zu klären sind (z.B. Höhe der Mieten, Rechtsverhältnisse) und auf den Bericht des Landesrechnungshofs gewartet wird.“*³¹

(5) Der dem RB vom 04.05.2004 und dem Fördervertrag vom 05.04.2005 zugrunde liegende Antrag der FH-GmbH um Weiterfinanzierung beinhaltete im Wesentlichen eine Ausgaben- und Finanzierungsplanung für Personal, Betriebskosten³² und Investitionen für 2004/05 bis 2008/09 sowie für F&E-Sonderprojekte FH-plus für 2003/2004 bis 2007/2008.

Dabei handelte es sich um das Gesamtfinanzierungskonzept 2004/2005 bis 2008/2009 der FH-GmbH (GFK 2004-2009), welches neben dem Gesamtfinanzierungskonzept 2007/2008 bis 2011/2012 (GFK 2007-2012) die mittel- bis langfristige Planungsgrundlage der FH-GmbH darstellte.³³

Die Qualität und Aussagekraft dieses GFK 2004-2009 wurde gemeinsam mit dem GFK 2007-2012 und den auf dieser Grundlage erstellten Jahresvoranschlägen (JVA) im Bericht I/II behandelt.³⁴

(6) Den RB bzw. zugehörigen Sitzungsakten (SA) der Abt. 7 zufolge stellten die Fördermittel des Landes jeweils Höchstbeträge dar. Dh. die Landeszuschüsse wurden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Einsparungspotentiale gänzlich ausgeschöpft bzw. vorhandene Synergien vollständig genutzt werden.

²⁹ Vgl. Zl.: 7-KW-A1055B/38-2009, Unterstreichungen BLRH.

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. E-Mail vom 18.05.2009.

³² Exkl. Miete.

³³ Vgl. Bericht I/II, Abschnitt 3.8 und 3.9.

³⁴ Vgl. Abschnitt 3.8 bis 3.12.

Dies war auch im Fördervertrag ua. wie folgt festgeschrieben: „Die Burgenländische Landesregierung hat mit Regierungsbeschluss [...] beschlossen, der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. zur Finanzierung der Studiengänge einen Zuschuss [...] nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass das vorhandene und von den Studiengangsleitern bzw. der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. definierte Einsparungspotential voll ausgeschöpft wird.“³⁵

(7) Die im Fördervertrag geregelte Nachweispflicht enthielt ua. folgende Bestimmungen:

„[...] b) Die Förderempfängerin ist berechtigt, auf Grund von Einsparungen nicht verausgabte Mittel für die Bildung von Rücklagen zu verwenden; dies jedoch zweckgebunden für die Einführung neuer Studiengänge oder für Maßnahmen des Qualitätsmanagement, jedoch in beiden Fällen nur in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. [...]“

e) Die Förderempfängerin verpflichtet sich, dem Fördergeber eine ständige begleitende Kontrolle des Projekts zu ermöglichen und bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres insbesondere folgende Verwendungsnachweise zu erbringen:

- Aufstellung der gesamten Ausgaben
- Aufstellung der gesamten Einnahmen (Land, Bund, Gemeinden, Drittmittel)
- Darstellung/Ausweis der gebildeten Rücklagen unter Angabe des geplanten Verwendungszweckes
- Aufstellung pro Studiengang: Aufteilung in Personalkosten, Betriebskosten (Strom, Miete, Gas, Post, ...) und sonstige Ausgaben (Infrastrukturausgaben für den Betrieb) sowie Kosten für die zentrale Verwaltung
- ab dem Jahr 2004 Anführen der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre
- Darstellung der Einsparungen bzw. Erläuterung, aus welchem Grund das Einsparungsziel nicht erreicht werden konnte, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Studiengängen
- Nachweis über das Sparpotential der einzelnen Studiengänge unter Erläuterung der Ergebnisse; Darstellung des Verhältnisses Kosten pro Student – Subvention pro Student“.³⁶

Hinsichtlich der Grundlagen und Kriterien für Ermittlung und Prüfung dieser Einsparungs- und Synergiepotentiale teilte das Amt ua. mit: „Einsparungspotentiale werden auf Ebene der Betriebs- und Leitungsführung erzielt (rechnerisch ermittelt) und vom Projektträger auf Basis von vermindertem Bedarf mittels Förderansuchen gemeldet. Es ist der Abt. 7 nicht möglich die vollen Einsparungspotentiale zu prüfen.“

Die Einsparungen werden darüber hinaus in der Generalversammlung thematisiert. Der Nachweis über die Einsparungen erfolgt durch Vorlage der Bilanz vor der GV und dem Land sowie durch Verschriftlichung im Zuge der Mittelauslösung.“³⁷

(8) Exakte Regelungen über den Mittelauslösungsprozess (zB. Antrag, Qualität und Umfang der Einreichunterlagen) waren im Fördervertrag keine enthalten.

³⁵ Vgl. Punkt II. Gegenstand.

³⁶ Vgl. Punkt IV. Kosten und Finanzierung/Nachweispflicht, 2. Nachweispflicht lit. b) und e), Unterstreichungen BLRH.

³⁷ Vgl. ZI.: 7-KW-A1055B/38-2009, Unterstreichungen BLRH.

- 1.5.2 Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte die zwischen dem mit RB vom 13.03.2002 erteilten Auftrag, einen Fördervertrag abzuschließen und der Datierung des Fördervertrags mit 05.04.2005 vergangene Zeitspanne von rd. 37 Monaten.

Der BLRH empfahl, zukünftig Förderverträge möglichst im Anschluss an die zugrunde liegenden RB abzuschließen und derartig lange „Verhandlungszeiträume“ zu vermeiden.

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass dem RB vom 04.05.2004 und dem Fördervertrag vom 05.04.2005 betreffend die Bereitstellung der Landesmittel von 2004 bis 2009 eine Planungsrechnung der FH-GmbH (GFK 2004-2009) zugrunde gelegt wurde, welche sich lediglich auf eine reine Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Zahlungsflüsse beschränkte.

Da mit dieser Planungsrechnung die wirtschaftliche Entwicklung, die Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens nur unzureichend abgebildet wurde, erachtete der BLRH die Beschlussgrundlagen für die Gewährung der Fördermittel von 2004 bis 2009 als rudimentär und unzufriedenstellend.

Nach Überzeugung des BLRH hätte dem RB für die Gewährung der Landesmittel eine umfassende lang-, mittel- und kurzfristige Unternehmensplanung der FH-GmbH – insbesondere eine verbindliche Rücklagenplanung – zugrunde gelegt werden müssen.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in Abschnitt 1.7.

Zu (6, 7) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die Deckelung der an die FH-GmbH gewährten Landeszuschüsse bzw. die auferlegte Verpflichtung, Einsparungs- und Synergiepotentiale gänzlich auszuschöpfen. Der BLRH kritisierte jedoch, dass es hierfür keine exakt kontrollier- und messbaren Kriterien gab. Eine zufriedenstellende Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung war daher nach Auffassung des BLRH für die Förderstelle kaum bewältigbar, was von dieser zustimmend bestätigt wurde.

Weiters erachtete der BLRH einzelne Bestimmungen im Fördervertrag betreffend die Rücklagenbildung und die Verwendungsnachweise als unpräzise formuliert bzw. unzureichend definiert.

Exemplarisch führte er die Zweckbindung der Rücklagen für „Maßnahmen des Qualitätsmanagement“ (QM) an. QM bedeutete ua. „[...] Das Unternehmen/die Verwaltung unternimmt alles, um mit ihren Führungskräften und MitarbeiterInnen Prozesse, Standards und Ressourcen so zu organisieren, dass im Leistungserstellungsprozess auf die legitimen Bedürfnisse der Klienten/BürgerInnen eingegangen wird. [...]“. Weiters ist QM eine „[...] Methode, die sicherstellt, dass alle Aktivitäten, die zur Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung eines Produktes oder einer Dienstleistung notwendig sind, im Hinblick auf das System und seine Leistung effektiv und effizient gesetzt zu werden.“³⁸

In Anbetracht dieser weitreichenden Definitionen von QM erschien dem BLRH eine eindeutige Nachweisführung als kaum durchführbar.

³⁸ Vgl. H. Bauer, C. Mösenbacher, I. Sachse: Grundlagen des Qualitätsmanagement, S. 9 und 17.

Ferner waren nach Ansicht des BLRH Qualität und Umfang der von der FH-GmbH jeweils bis 01.03. des Kalenderjahres vorzulegenden Verwendungsnachweise unzureichend definiert. Beispielsweise war der Betrachtungszeitraum für die aufzustellenden Gesamteinnahmen/-ausgaben nicht exakt bestimmt. Auch wurde in den Verwendungsnachweisen die „Darstellung der Einsparungen bzw. Erläuterung, aus welchem Grund das Einsparungsziel nicht erreicht werden konnte“ eingefordert, das angesprochene Einsparungsziel demgegenüber jedoch nicht festgelegt. Nach welchen quantifizierbaren Kriterien die Zielerreichung letztlich von der Förderstelle überprüft werden würde/konnte, war im Fördervertrag nicht abschließend geregelt.

Der BLRH empfahl, Förderungen der FH-GmbH in Zukunft ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele und Förderkriterien zugrunde zu legen und diese im Fördervertrag zu verankern.

Zu (8) Der BLRH wies auf das Fehlen klarer Regelungen für den Mittelauslösungsprozess hin.

Der BLRH empfahl, zukünftig auch den Prozess der Mittelauslösung hinsichtlich Qualität, Umfang und Zeitpunkt der Antragstellung vertraglich festzulegen.

- 1.5.3 Die Bgld. LReg führte dazu aus:
„Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs wird bei der Behandlung der zukünftigen Förderverträge verstärkt auf eine möglichst zeitnahe Abwicklung nach dem zugrunde liegenden Regierungsbeschluss geachtet werden.“

Die Förderstelle wird unter Beziehung externer Experten daran arbeiten, kontrollier- und messbare Förderziele auszuarbeiten und den Fördervertrag entsprechend adaptieren. Ebenso werden die Fragen der Behandlung der Rücklagen, der Auslösungsmodalitäten und Form und Qualität der Verwendungsnachweise in den neuen Fördervertrag einzufließen haben.“

- 1.5.4 Der BLRH begrüßte, dass seinen Empfehlungen von der geprüften Stelle entsprochen werden wird.

1.6 Mittelauslösung

- 1.6.1 (1) Die seitens der Bgld. LReg von 2002 bis 2008 gewährten Zuschüsse wurden der FH-GmbH jeweils einmal jährlich und auf Antrag im Rahmen der sogenannten Mittelauslösung ausbezahlt:

Jahr der Mittelauslösung	Einlangungsdatum Abt. 7
2002	06.12.2002
2003	05.12.2003
2004	07.12.2004
2005	01.12.2005
2006	01.12.2006
2007	20.08.2007
2008	10.12.2008

Tab. 4
 Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

In den Anträgen für 2002, 2003 und 2004 waren konkrete Summen angeführt. Bei der Mittelauslösung für 2002 und 2003 waren auch Einsparungspotentiale ausgewiesen, welche jedoch nicht exakt aufgeschlüsselt waren.

Hierzu enthielt der Antrag für 2002 den Hinweis: *„Für das Jahr 2002 wird angestrebt, € [...] (wie von den Studiengangsleitern und dem Obmann und dem damaligen Geschäftsführer des Vereins Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland im Rahmen der Antragstellung zugesagt) an Einsparungen zu verwirklichen [...]“*. Das im Ansuchen der FH-GmbH für die Mittel 2003 bekannt gegebene Einsparungspotential 2003 enthielt einen ähnlichen Hinweis.

Bei der Mittelauslösung für 2004 bis 2008 wurden in den zugehörigen Anträgen der FH-GmbH keine Einsparungspotentiale ausgewiesen, wobei in den Anträgen für 2005 bis 2008 lediglich *„[...] um Auslösung der lt. Landesbeschlüssen vorgesehenen Mittel für das Jahr [...]“* er- sucht wurde.³⁹

(2) Den Erledigungsakten der Abt. 7 im Rahmen der Mittelauslösung zufolge wurde der FH-GmbH ua. mitgeteilt: *„[...] Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv, durch Vorlage eines Berichtes über die Entwicklung der Finanzgebarung (Nachweis der Einsparungseffekte) bis spätestens April [...]“⁴⁰ nachzuweisen. Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Wenn der Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet wird, muss auf Verlangen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Subventionsbetrag rücküberwiesen werden.“⁴¹*

Nähere Kriterien über Qualität und Umfang des geforderten Berichts über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel va. über den zu erbringenden Nachweis der Einsparungseffekte gab es den Förderunterlagen zufolge keine.

(3) Die Abt. 7 stellte dem BLRH eine Dokumentation über die von der FH-GmbH vorgelegten Mittelnachweise 2003/04 bis 2006/07 zur Verfügung. Der BLRH stellte dazu Folgendes fest:

(3a) Der Mittelnachweis 2003/04 umfasste zwei Schreiben der FH-GmbH, welche mit 30.08.2005 und 20.03.2006 datierten.

Dem erstgenannten Schreiben zufolge wurden ua. folgende Unterlagen übermittelt:

- JA zum 30.09.2003 (JA 2003).
- Bericht über die Prüfung des JA 2003.
- Abstimmung im schriftlichen Wege.

Hierzu hielt der BLRH, dass der in der gem. oa. Abstimmung im schriftlichen Wege vorgelegte Beschluss des JA 2003 von den Mitgliedern der GV zwar unterfertigt, aber nicht datiert war.

³⁹ Vgl. Anträge der FH-GmbH für die Mittelauslösung 2005 bis 2008.

⁴⁰ Des jeweiligen Folgejahres.

⁴¹ Vgl. Erledigungsakte der Abt. 7 im Rahmen der Mittelauslösung 2002 bis 2008.

Mit Schreiben vom 20.03.2006 legte die FH-GmbH zB. vor:

- JA 2004.
- Bericht über die Prüfung des JA 2004.
- Abstimmung im schriftlichen Wege JA 2004 inkl. Kommentar zum JA 2003/2004.
- Einen FHR-Bescheid.
- Finanzierungszusagen der Stadtgemeinde Eisenstadt.

(3b) Dem Mittelnachweis 2004/05 waren ebenfalls zwei Schreiben der FH-GmbH vom 28.06.2006 und vom 20.10.2006 beigelegt.

Mit erstem Schreiben setzte die FH-GmbH die Abt. 7 mit davon in Kenntnis, dass sich der JA 2005 zu diesem Zeitpunkt beim Wirtschaftsprüfer befand, die Beschlussfassung durch die GV bis spätestens Ende Juli geplant war und der JA nach Beschlussfassung übermittelt werde.

Dem Schreiben vom 20.10.2006 zufolge übermittelte die FH-GmbH der Förderstelle ua.:

- Bericht über die Prüfung des JA 2005.
- Abstimmung im schriftlichen Wege JA zum 2005 inkl. Kommentar zum JA 2004/2005.
- Unterlagen zur o. GV vom 14.09.2006.
- Abstimmung im schriftlichen Wege JVA 2006/2007.
- 17 Bescheide des FHR.
- Fünf Förderverträge mit dem bm:bwk.

(3c) Der Mittelnachweis 2005/06 beinhaltete die Abstimmung im schriftlichen Wege zum JA 2005 und das Kommentar zum JA 2005/2006. Ein zugehöriges Schreiben der FH-GmbH war in den diesem Mittelnachweis zugeordneten Unterlagen nicht enthalten. Auf dem Kommentar fand sich der mit 30.07.2007 datierte Eingangsstempel der Abt. 7. Weiters wurde auf einem darunter angefertigten mit 01.08.2007 datierten AV festgehalten: „Gilt als Nachweis der Förderung f. 2006“.

(3d) Der Mittelnachweis 2006/07 beinhaltete lediglich den Kommentar zum JA 2006/2007. Auch hier lag kein zugehöriges Schreiben der FH-GmbH bei. Ferner fehlte der Eingangsstempel der Abt. 7. Wann dieser Kommentar vorgelegt wurde, konnte daher nicht verifiziert werden. In einem undatierten AV war vermerkt: „Gilt als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung“.

(3e) Für das Vorliegen etwaiger Mittel- bzw. Verwendungsnachweise 2007/08 gab es keine Dokumentation.

(4) Der BLRH stellte die Beträge gem. VA, RA, FV und in den Anträge der FH-GmbH auf Mittelauslösung einander gegenüber. Daraus waren vereinzelt Abweichungen bei den Zahlenwerten zu erkennen.

In den Förderunterlagen der Abt. 7 va. in den Erledigungsakten der Mittelauslösung waren – von Einzelfällen abgesehen⁴² - weder das Zustandekommen der jährlichen Zuschüsse noch die Ursache der Abweichungen näher aufgeschlüsselt. Für den BLRH waren die Zahlenwerte anhand der Förderunterlagen der Abt. 7 daher nicht bzw. nur mit erhöhtem Aufwand verifizierbar.

Auf Anfrage wurden dem BLRH die oa. Abweichungen durch die Abt. 7 begründet und aufgeschlüsselt.⁴³

- 1.6.2 Zu (1-3) Der BLRH vermerkte kritisch die Inkonsistenz und Intransparenz der von der FH-GmbH eingebrachten Anträge für die Auslösung der vertraglich festgelegten Landesmittel. Er begründete dies insbesondere damit, dass konkrete Zahlenwerte lediglich in drei Ansuchen ausgewiesen waren, wobei in einem Fall (Antrag 2002) der Zusammenhang der Beträge darüber hinaus nicht schlüssig nachvollziehbar war. In zwei Fällen waren zwar Einsparungspotentiale ausgewiesen. Diese waren allerdings nicht detailliert aufgeschlüsselt, weshalb eine Verifizierung dieser Einsparungspotentiale nicht möglich war.

Nachdem ein Antrag (im Gegensatz zu den übrigen, jeweils im Dezember eingebrachten Anträgen) mit August datierte bzw. bei der Abt. 7 einlangte, war auch bei zeitlicher Betrachtung eine Inkonsistenz festzustellen.

Zudem wies der BLRH darauf hin, dass Qualität und Umfang des von der Abt. 7 geforderten „Berichts über die Entwicklung Finanzgebarung (Nachweis der Einsparungseffekte)“, welcher jeweils bis Ende April des Folgejahres von der FH-GmbH vorzulegen war, nicht abschließend definiert waren.

Er konnte auch keinen schlüssigen Zusammenhang mit den erforderlichen Verwendungsnachweisen lt. Fördervertrag herstellen. Der BLRH vermerkte hierzu die unterschiedlichen Vorlagetermine lt. Fördervertrag und Erledigungsakte der Mittelauslösung (01.03. und Ende April des Folgejahres).

Nach Ansicht des BLRH war dies primär auf die fehlenden bzw. unklaren Regelungen im Fördervertrag zurückzuführen, weshalb er neuerlich auf seine Empfehlungen in Abschnitt 1.5 verwies.

Zu (4) Der BLRH vermerkte kritisch die unzureichende Begründung von Betragsabweichungen in den Förderunterlagen der Abt. 7, welche für den BLRH kaum verifizierbar waren.

Der BLRH empfahl, in Zukunft den gesamten Förderprozess klar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere wären Abweichungen von den budgetierten Beträgen ausreichend zu begründen und transparent darzustellen. Dies wäre auch von der FH-GmbH hinsichtlich der Aufbereitung der Anträge einzufordern.

- 1.6.3 Der BLRH verwies auf die wortgleiche Stellungnahme der Bgld. LReg in Abschnitt 1.5.3.

- 1.6.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Abschnitt 1.5.4.

⁴² Vgl. Zl.: 7-KW-A1055/70-2003.

⁴³ Vgl. E-Mail vom 07.05.2009.

1.7 Rücklagen FH-GmbH ^{1.7.1}

(1) Im Bericht I/II⁴⁴ wurden die wirtschaftliche Entwicklung, Eigenkapitalausstattung (EK-Quote) und die Rücklagenbildung und die der FH-GmbH dargestellt bzw. überprüft.

(2) Die Abt. 7 teilte hinsichtlich Rücklagenthematik ua. mit:

- *„[...] Es gibt – auf Anforderung durch die Abteilung – seit 2002 einen jährlichen Bericht der FH-GmbH über den Rücklagenbestand und den Verwendungszweck. Dieser Bericht wird auch der Generalversammlung jährlich zur Kenntnis gebracht.*
- *„[...] Nachdem der Rücklagenbildung und der an sich nachvollziehbaren Zweckwidmung der Rücklagen von den Landesvertretern in der Generalversammlung (3 Regierungsmitglieder) jährlich zugestimmt wurde, aber auch, um der FH-GmbH eine längerfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, wurden die Rücklagen von der Abteilung bei der Bemessung der jährlichen Förderhöhe nicht berücksichtigt. Eine Vereinbarkeit der tatsächlichen Geschäftsführung mit der Gemeinnützigkeit des Unternehmens scheint gegeben, da es sich um keine Gewinnrücklagen mit Gewinnausschüttungen handelt, sondern um reine Vorsorge-Rücklagen.*
- *„[...] Nachdem die Höhe der Rücklagen und deren Zweckwidmung von der Generalversammlung jährlich zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, stellt das für die Abteilung einen verbindlichen GV-Beschluss über die Rücklagenpolitik dar.“⁴⁵*

(3) Am 14.09.2006 fand die fünfte ordentliche GV der FH-GmbH statt. Dabei wurde ua. der dem Protokoll beiliegende, als Tischvorlage bezeichnete Bericht der zuständigen GF ua. betreffend über die Finanzierung der FH-GmbH zur Kenntnis genommen. Darin war ua. festgehalten: *„[...] Für die Jahre nach Ende des Fördervertrages mit dem Land Burgenland (Ende 9/2009) ist ein Finanzierungskonzept zu erstellen, wobei die Landesmittel nicht erhöht werden sollten und eine Anpassung an die tatsächlich Studierenden innerhalb einer Toleranzgrenze (wie beim Bund) erfolgen sollte. [...]“⁴⁶*

(4) Die Abt. 7 gab weiters bekannt, dass die Einhaltung der Rücklagenpolitik der FH-GmbH hinsichtlich der tatsächlichen Geschäftsführung mit der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht vorgenommen wurde.⁴⁷

^{1.7.2} Zu (1-4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland in seiner Funktion als Fördergeber zwischen 2002 und 2008 an die FH-GmbH Fördermittel iHv. rd. EUR 16,9 Mio. leistete und es bis zum Ende der Prüfungshandlungen verabsäumte, von dieser Gesellschaft einen verbindlichen, mit konkreten Realisierungsterminen versehenen Plan über die zeitliche Verwendung der angehäuften Rücklagen einzufordern. Obwohl der Abt. 7 nach eigenen Aussagen der Rücklagenbestand der Gesellschaft seit 2002 bekannt war bzw. zumindest bekannt sein musste, wurde weder dieser Rücklagenplan eingefordert noch der Bestand der Rücklagen bei der Bemessung der jährlichen Förderhöhe bzw. im Zuge der Mittelauslösung entsprechend berücksichtigt.

⁴⁴ Vgl. Abschnitt 3.16 bis 3.18.

⁴⁵ Vgl. Zl.: 7-KW-A1055B/38-2009.

⁴⁶ Vgl. Tischvorlage, Punkt E. Finanzierung, S. 27/35.

⁴⁷ Vgl. Zl.: 7-KW-A1055B/38-2009.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass der Rücklagenbestand der Gesellschaft zum 30.09.2007 rd. EUR 18,3 Mio. betrug und die EK-Quote dieses vom Land Burgenland geförderten Unternehmens mit rd. 80% deutlich über dem Zentralwert der EK-Quote der 15 als GmbH geführten FH-Erhalter in Österreich mit rd. 25% lag.

In Anbetracht der möglichen Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und der damit verbundenen potentiellen fiskalischen Auswirkungen kritisierte der BLRH ferner die gänzliche Außerachtlassung der steuerrechtlichen Aspekte bei der Gewährung der Landesmittel.

Auf welche Finanzierungsquellen diese Rücklagen letztlich zurückzuführen waren, konnte nicht beurteilt werden, da eine „[...] unmittelbare Zuordnung von aufgebrachtem Kapital und einzelnen Vermögensteilen nicht möglich ist. [...] „Geld hat kein Mascherl“.⁴⁸ Auch stellte die FH-GmbH hierzu schriftlich fest: „[...] Rücklagen werden aus dem Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres dotiert und können nicht den Subventionsgebern zugeordnet werden. [...]“.⁴⁹

Der BLRH empfahl, der FH-GmbH künftig Landesmittel ausschließlich auf Grundlage einer verbindlichen mehrjährigen Unternehmensplanung in Form der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens zu gewähren. Hierbei wäre besonderes Augenmerk auf die Rücklagenplanung zu legen.

Weiters wurde empfohlen, die FH-GmbH in Zukunft ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf zu fördern und die Bildung von Rücklagen im vorliegenden Ausmaß zu vermeiden.

Der BLRH empfahl, zumindest bei der Förderung des laufenden (Lehr- und Studien-)Betriebs sich an das Normkostenmodell des Bundes⁵⁰ anzugleichen bzw. ein solches Modell auch für die künftige Landesförderung der FH-GmbH zu entwickeln. Etwaige Sonder- und Förderprojekte (FH-plus-, F&E-, Investitionsprojekte etc.) wären zudem ausschließlich auf Grundlage von konkreten, von der GV beschlossenen Projekten zu fördern.

Ferner empfahl der BLRH, den von der FH-GmbH im Einvernehmen mit den Fördergebern zu erstellenden Rücklagenplan⁵¹ einzufordern und bei künftigen Förderungen der FH-GmbH zu berücksichtigen.

Zur Abwicklung der wirtschaftlichen Förderung der FH-GmbH bzw. Beurteilung der einzelnen Förderfälle nach (betriebs-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre zu erwägen, eine (amts-)interne Wirtschaftsexpertise aufzubauen oder diese Agenden einer Einrichtung zu überantworten, deren Kernkompetenz in der Verwaltung/Abwicklung von Förderfällen liegt.

- 1.7.3 Hierzu gab die Bgld. LReg in ihrer Stellungnahme bekannt:
„Zu Pkt. 1.7. darf grundsätzlich auf die Ausführungen zum Bericht I/II über die Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. verwiesen werden.“

⁴⁸ Vgl. *Schneider*, Betriebliches Rechnungswesen für Einsteiger, Wien 1999, S. 37.

⁴⁹ Vgl. Bericht I/II, Abschnitt 3.18, FH-GmbH, FK 2, FrB 60.

⁵⁰ Vgl. Bericht I/II, Abschnitt 2.16.

⁵¹ Ebd., Abschnitt 3.18.

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Umstrukturierung auf ein Normkostenmodell wird von der Fachabteilung geprüft. Derzeit kommt ein solches ausschließlich bei zwei Trägern zum Einsatz. Diese Modelle sind allerdings auf das Burgenland nicht anwendbar, da dort ausschließlich Kosten für die Lehre abgedeckt werden und die Infrastrukturkosten von den jeweiligen Standortgemeinden getragen werden. Bei den burgenländischen Fachhochschulstandorten muss die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden Eisenstadt und Pinkafeld als marginal bezeichnet werden. Demzufolge kann beispielsweise das niederösterreichische Modell nicht für das Burgenland übernommen werden.“

- 1.7.4 Der BLRH begrüßte die in Prüfung befindliche Umstrukturierung der Förderung der FH-GmbH auf ein Normkostenmodell gem. seinen Empfehlungen. Die Argumentation einer Nichtanwendbarkeit des „niederösterreichischen Modells“ war für den BLRH demgegenüber nicht nachvollziehbar und wurde daher nicht weiter verifiziert.

- 1.8 Baukontrolle 1.8.1 (1) Am Standort Pinkafeld wurden von Juni bis Dezember 2008 bauliche Maßnahmen vorgenommen. Dies erfolgte im Rahmen des Zubaus zum Technologiezentrum (TZ) Pinkafeld⁵², wobei die Räumlichkeiten von der FH-GmbH mit 01.01.2009 angemietet wurden.⁵³

Das Land Burgenland stellte der FH-GmbH zwecks Durchführung eines begleitenden Controllings für diese Baumaßnahmen zwei Bedienstete des Amtes (MA A und B) zur Verfügung. Grundlage dafür bildeten auskunftsgemäß die RB vom 19.02.2008 und vom 10.06.2008.⁵⁴

Das Amt teilte dazu ua. mit: „[...] Seitens des Landes Burgenland besteht auf Grund seiner Eigentümerfunktion in der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der veranschlagten Errichtungskosten von [...] grundlegendes Interesse daran, dass die technischen Vorgaben und Kostenberechnungen laufend überprüft und eingehalten werden.“⁵⁵

Die Durchführung der begleitenden Baukontrolle wurde im Rahmen der sechsten ordentlichen GV am 22.10.2007 festgelegt.⁵⁶

(2) Für die Tätigkeit von MA A sind dem Land Burgenland von 01.09.2007 bis Mai 2009 Kosten iHv. EUR 23.422,35 erwachsen. Für die begleitende Kontrolle durch MA B fielen von 01.11.2007 bis 31.12.2008 Kosten iHv. EUR 6.900 an. Auskunftsgemäß handelte es sich bei den vor Fassung der RB angefallenen Leistungen der beiden MA im Wesentlichen um die im Wege des LAD vorgenommenen Abklärungen im Vorfeld. Die operativen Leistungen im Zusammenhang mit der Baukontrolle fielen nach Beschluss der Bgld. LReg an.⁵⁷

⁵² Seminartrakt, Laborhalle und Parkplatz.

⁵³ Vgl. FH-GmbH, E-Mail vom 26.05.2009.

⁵⁴ Vgl. ZI.: 1-1-0108820/49-2008, ZI.: 1-1-0107301/39-2008.

⁵⁵ Vgl. ZI.: LAD-GS-C300-10036-11-09.

⁵⁶ Vgl. GV-Protokoll.

⁵⁷ Vgl. AV vom 09.06.2009.

Das Amt gab dem BLRH dazu weiters bekannt: „[...] Die Begleitung des Projekts ist noch nicht endgültig abgeschlossen, da bei der geplanten Abnahme Mängel zu Tage getreten sind. Die anfallenden Kosten des Landes können erst nach endgültigem Projektabschluss ermittelt werden, wobei die Höhe abhängig von der Umsetzungsdauer ist. Eine Refundierung durch die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. nach Projektabschluss wird ha. angestrebt.“⁵⁸

- 1.8.2 Der BLRH kritisierte, dass dem Land Burgenland für die Bereitstellung von zwei Bediensteten des Amtes an die FH-GmbH zur Durchführung eines begleitenden Controllings Kosten iHv. EUR 30.322,35 entstanden sind, welche bis zum Ende der Prüfungshandlungen von der FH-GmbH nicht refundiert worden waren.

Der BLRH empfahl, nach Projektabschluss eine Refundierung der erbrachten Leistungen von der FH-GmbH einzufordern.

Sollte sich die begleitende Kontrolle durch das Amt über einen längeren Zeitraum erstrecken bzw. der FH-GmbH in Zukunft abermals Bedienstete des Amtes zur Verfügung gestellt werden, wären Teilrefundierungen der angefallenen Kosten zu erstatten.

- 1.8.3 Die Bgl. LReg nahm dazu wie folgt Stellung:
 „Zum Punkt Baukontrolle darf angemerkt werden, dass für das gegenständliche Projekt bis dato noch keine Schlussrechnung vorliegt. Zwischen Land und Fachhochschulstudiengänge Burgenland Ges.m.b.H. wurde vereinbart, dass eine Refundierung der anfallenden Kosten - die von der Umsetzungsdauer abhängig sind - nach Abschluss des Projektes erfolgt. Mit einem Abschluss ist in den nächsten Wochen zu rechnen, sodass eine Refundierung und Vereinnahmung im Landesbudget jedenfalls noch im Wirtschaftsjahr 2009 erfolgen wird.“

- 1.8.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis, urgierte jedoch neuerlich, die von ihm empfohlene Kostenrefundierung zu betreiben.

1.9 Beteiligungsmanagement

- 1.9.1 (1) Das Referat Beteiligungsmanagement (BM) wurde mit Organisationsverordnung des Amtes vom 07.08.2007⁵⁹ im August 2007 eingerichtet. Organisatorisch war das BM im Generalsekretariat (GS) der LAD eingegliedert. Das BM war in erster Linie für den Aufbau und die operative Umsetzung eines BM für alle Beteiligungen des Landes, in welchen es als Eigentümerin, als finanzielle Förderin bzw. entsprechend der gesetzlichen Pflicht agierte, verantwortlich. Die personelle Besetzung erfolgte im November/Dezember 2007.⁶⁰

(2) Auf Grund des Beteiligungsportfolios des Landes Burgenland nahm das BM anhand definierter Anforderungen eine Klassifizierung und Prioritätenreihung der Beteiligungen des Landes vor. Hierbei waren die Kategorien A, B und C zu unterscheiden. Unter die Kategorie A fielen dabei die Beteiligungen von höchster Priorität.

⁵⁸ Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10036-11-09.

⁵⁹ Vgl. Zl.: LAD-GS-I 450-10001-2-2007.

⁶⁰ Vgl. Zl.: LAD-GS-BM/100-10003-2-2008, Zl.: LAD-GS/BM100-10008-2-2008, E-Mail vom 14.04.2009.

Die FH-GmbH wurde an zweiter Stelle der Klassifizierung Priorität A gereiht.⁶¹

(3) Auskunftsgemäß beabsichtigte das BM im ersten Jahr des Organisationsentwicklungsprozesses zumindest von den Unternehmen der Kategorie A, die relevanten Unterlagen⁶² einzufordern. Hierüber bzw. über die Aufgaben des BM im Allgemeinen gab es seitens des BM Besprechungen mit den jeweiligen GF der Unternehmen. Im Fall der FH-GmbH fand ein solches Gespräch am 01.07.2008 mit der GF statt, wobei die entsprechenden Unterlagen dem BM am 08.01.2009 übermittelt wurden.

(4) Hinsichtlich der Prüfung der von der FH-GmbH bisher zur Verfügung gestellten Unterlagen teilte das BM Folgendes mit: „[...] *Das Referat Beteiligungsmanagement hat bis dato lediglich eine Sichtung bzw. erste Begutachtung der vorhandenen Unterlagen durchgeführt, aber keineswegs eine Prüfung der FH-GmbH in Angriff genommen. Die Prüfung der FH-GmbH ist ua. auch auf Grund der noch unvollständigen grundsätzlichen Unterlagen nicht möglich.. In diesem Sinne können auch keine Prüfungsergebnisse zur FH-GmbH vorliegen. Diverse Auffälligkeiten (Stichwort: Rücklagenpolitik, formalrechtliche Erfordernisse bei GV, Kontrollorgane) wurden seitens des Referates Beteiligungsmanagement jedoch festgestellt, so dass diesen im Rahmen einer eventuellen Mandatsbetreuung im Falle einer zeitgerechten Befassung mit den relevanten Unterlagen kritisches Augenmerk geschenkt werden kann. [...]*“.⁶³

1.9.2 Zu (3, 4) Der BLRH vermerkte kritisch den zwischen dem ersten Gespräch mit der GF der FH-GmbH am 01.07.2008 und dem Einlangen der ersten Unterlagen am 08.01.2009, welche darüber hinaus unvollständig waren, von rd. sechs Monaten. Er wies ferner auf die vom BM nach Sichtung bzw. erster Begutachtung der Unterlagen der FH-GmbH festgestellten Auffälligkeiten bei der Rücklagenpolitik und der formalrechtlichen Erfordernisse hin.

1.9.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich wie folgt:
„Zur Prioritätenreicherung hinsichtlich der Klassifizierung der Beteiligungen durch das Referat Beteiligungsmanagement ist anzumerken, dass – wie der Rechnungshof zutreffend ausführt – eine Klassifizierung in die Prioritäten A, B und C vorgenommen wurde. Klarzustellen ist, dass die Auflistung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH an zweiter Stelle der Liste keine Wertung der Beteiligung als zweitwichtigste Beteiligung der A-Gruppe darstellt. Innerhalb der Klassifizierungsgruppe erfolgt keinerlei Reihung nach Bedeutung, sondern lediglich eine wertfreie (alphabetische) Aufzählung.

Der gegenständliche Bericht des Rechnungshofes wurde dem Referat Beteiligungsmanagement ebenfalls zur Kenntnis übermittelt und werden die Empfehlungen des Rechnungshofs in die weitere Betreuung der betroffenen Beteiligung Eingang finden.“

1.9.4 Der BLRH begrüßte, dass seinen Empfehlungen bei der Betreuung der Beteiligung FH-GmbH seitens des Referats BM hinkünftig Berücksichtigung finden werden.

⁶¹ Vgl. E-Mail vom 14.04.2009, Zl.: LAD-GS/BM100-10006-3-2008.

⁶² ZB.: Gründungs-, Gesellschaftsverträge, JA, AR-/GV-/HV-Unterlagen und Protokolle, GF-Verträge.

⁶³ Vgl. E-Mail vom 14.04.2009, Unterstreichungen BLRH.

2. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, der FH-GmbH künftig Landesmittel ausschließlich auf Grundlage einer verbindlichen mehrjährigen Unternehmensplanung in Form der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/ Finanzlage und Liquidität des Unternehmens zu gewähren. Hierbei wäre besonderes Augenmerk auf die Rücklagenplanung zu legen.

(2) Der BLRH empfahl, die FH-GmbH in Zukunft ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf zu fördern und die Bildung von Rücklagen im vorliegenden Ausmaß zu vermeiden.

Weiters wurde empfohlen, zumindest bei der Förderung des laufenden (Lehr- und Studien-)Betriebs sich an das Normkostenmodell des Bundes anzugleichen bzw. ein solches Modell auch für die künftige Landesförderung der FH-GmbH zu entwickeln. Etwaige Sonder- und Förderprojekte (FH-plus-, F&E-, Investitionsprojekte etc.) wären zudem ausschließlich auf Grundlage von konkreten, von der Generalversammlung der Gesellschaft beschlossenen Projekten zu fördern.

Ferner empfahl der BLRH, den von der FH-GmbH im Einvernehmen mit den Fördergebern zu erstellenden Rücklagenplan einzufordern und bei künftigen Förderungen der FH-GmbH zu berücksichtigen.

Zur Abwicklung der wirtschaftlichen Förderung der FH-GmbH bzw. Beurteilung der einzelnen Förderfälle nach (betriebs-) wirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre zu erwägen, eine (amts-) interne Wirtschaftsexpertise aufzubauen oder diese Agenden einer Einrichtung zu überantworten, deren Kernkompetenz in der Verwaltung/Abwicklung von Förderfällen liegt.

(3) Der BLRH empfahl zu erwägen, auch im Bereich der Kulturförderung verbindliche, von der Bgld. LReg zu beschließende Förderungsrichtlinien zu erstellen. Dies würde sowohl einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz als auch eine nachhaltige Sicherstellung der Stabilität der Förderprozesse bewirken. Dabei wären auch die für den Abschluss von Förderverträgen ausschlaggebenden Grenzen/Kriterien verbindlich festzulegen.

(4) Der BLRH empfahl, zukünftig Förderverträge möglichst im Anschluss an die zugrunde liegenden RB abzuschließen.

(5) Der BLRH empfahl, Förderungen der FH-GmbH in Zukunft ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele und Förderkriterien zugrunde zu legen und diese im Fördervertrag zu verankern.

(6) Der BLRH empfahl, in Zukunft den gesamten Förderprozess klar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere wären Abweichungen von den budgetierten Beträgen ausreichend zu begründen und transparent darzustellen. Dies wäre auch von der FH-GmbH hinsichtlich der Aufbereitung der Anträge einzufordern.

(7) Der BLRH empfahl, nach Abschluss des begleitenden Controllings im Rahmen des Zubaus zum TZ Pinkafeld durch die Bediensteten des Amtes ein Refundierung der erbrachten Leistungen von der FH-GmbH einzufordern.

Sollte sich die begleitende Kontrolle durch das Amt über einen längeren Zeitraum erstrecken bzw. der FH-GmbH in Zukunft abermals Bedienstete des Amtes zur Verfügung gestellt werden, wären Teilrefundierungen der angefallenen Kosten zu erstatten.

Eisenstadt, im September 2009
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.